



Ausgabe November 2011



Tiefenbacher
RECHTSANWÄLTE | STEUERBERATER

EXTRA

ACHTUNG! Verjährung droht zum 31.12.2011

Alle Jahre wieder sollte man sich zum Ende des Jahres mit dem komplexen Thema der **Verjährung der Ansprüche** befassen. Mit Tiefenbacher EXTRA wollen wir Sie auf zwei wesentliche praxisrelevante Punkte hinweisen, damit Sie eventuell noch Schritte unternehmen können, Ihre bisher ungesicherten und nicht titulierten Ansprüche zu sichern:

Die **regelmäßige Verjährungsfrist** beträgt gemäß § 195 BGB 3 Jahre.

Die regelmäßige Verjährungsfrist beginnt, von Ausnahmen abgesehen, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 BGB Ultimo-Regel).

Beispiel: Ein Kaufpreisanspruch wird am 15.03.2008 zur Zahlung fällig. Die Verjährungsfrist beginnt am 31.12.2008 um 24:00 Uhr und endet am **31.12.2011** um 24:00 Uhr. Der Anspruch würde also mit Ablauf des 31.12.2011 verjähren. Sobald sich Ihr Gegner dann auf die Verjährung beruft, können Sie Ihren Anspruch nicht mehr mit Erfolg gerichtlich durchsetzen.

Unser Rat:

Ansprüche, die im Jahre 2008 entstanden sind, verjähren mit Ablauf des 31.12.2011. Bei diesen Ansprüchen besteht dringender Handlungsbedarf. In der Regel verhindern Sie den Verjährungseintritt nur durch Titulierung (Klage oder gerichtliches Mahnverfahren). **Eine Mahnung hemmt den Eintritt der Verjährung nicht!**

In diesem Jahr gilt noch eine Besonderheit, der eine komplexe Gesetzeslage zugrunde liegt, die mit dem sog. Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 01.01.2002 zusammenhängt. Wir wollen Sie mit rechtlichen Besonderheiten nicht langweilen, aber darauf hinweisen, dass es eine sog. **absolute Verjährung zum 31.12.2011** gibt. Diese absolute Verjährung betrifft Ansprüche die im **Jahr 2001** oder früher **entstanden** sind und bei denen die frühere, regelmäßige längere Verjährungsfrist (30 Jahre) galt.

Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder Nichtkenntnis der Existenz dieser Ansprüche (siehe oben), **verjähren diese in 10 Jahren ab dem 01.01.2002**, also auch mit **Ablauf des 31.12.2011**.

Für Rückfragen stehen Ihnen alle Anwältinnen und Anwälte der Kanzlei gerne zur Verfügung.

Ihre

Tiefenbacher Rechtsanwälte